



Regierungsratsbeschluss vom 12. September 2023

Ausgleich der kalten Progression für die Steuerperiode 2024

P231305

1. Der Regierungsrat stellt hinsichtlich der Einkommenssteuer der natürlichen Personen fest, dass für die Steuerperiode 2024 ein Ausgleich der kalten Progression gemäss Ziffer 5 des vorgelegten Entwurfs zum Anhang 1 zum Steuergesetz (SG 640.100.1) vorzunehmen ist.

Begründung:

Für die Steuerperiode 2024 ist ein Ausgleich der kalten Progression vorzunehmen, da die Teuerung im dafür massgebenden Zeitraum gestiegen ist. Die Steuertarife und Abzüge werden gemäss der Teuerungsrate erhöht.

